



Gemeinderatsprotokoll Nr. 59

Sitzung	19. August 2014		
Beginn	18.30 Uhr	Schluss	21.00 Uhr
Vorsitz	Hubert Sele, Vorsteher		
anwesend	Felix Beck, Winkelstrasse 21 Jonny Beck, Hofistrasse 37 Mario Bühler, Burkatstrasse 21 Stefan Gassner, Farabodastrasse 40 Karla Hilbe, Raistrasse 9 Jonny Sele, Winkelstrasse 42 Erich Sprenger, Tristelstrasse 36 Angelika Stöckel, Gschindstrasse 20 zu Traktandum 727: Ivan Schurte, Bereichsleiter 100pro!, Wirtschaftskammer Liechtenstein		
entschuldigt	Benjamin Eberle, Im Sütigerwis 17 Hanspeter Gassner, Wangerbergstrasse 56		
Protokoll	Cornelia Schädler		

Traktanden

727. Vorstellung des Angebots 100pro! der Wirtschaftskammer
728. Genehmigung des Protokolls vom 1. Juli 2014
729. Stellungnahme zum Erlass einer Verordnung über die Ausscheidung von Wildruhezonen
730. Hauskehricht- und Grüngutentsorgung in den Gemeinden Liechtensteins:
Grundsätzliche Handhabung und Vertragsanpassung mit der Max Beck AG
731. Kostenbeitrag an die Sanierung der genossenschaftlichen Erschliessungsstrasse im
Grosssteg "obem Zu"
732. Vorschlag der Bevola Immobilien Anstalt betreffend Aufbau eines Geschosses beim neuen
Eisplatzgebäude in Malbun durch eine zu gründende Kulturstiftung Malbun
733. Arbeitsvergaben für den Schlucher-Treff (Kunsteisplatz-Anlage und öffentliches Gebäude
Malbun)
734. Bewilligung eines Kredits für die Möblierung und Ausstattung des Schlucher-Treffs in Mal-
bun
735. Gesuch der Bergbahnen Malbun AG um Erteilung eines Grenzbaurechtes für den Bau des
JUFA-Gästehauses und eines Fuss- und Fahrwegrechtes
736. Schreiben von Rainer Lampert, Hotel Turna, wegen der von der LieMobil geplanten Auf-
lassung der Bushaltestelle im Zentrum von Malbun

- 737. BGS-Projekt zur Sanierung der Alphütte Bärji
- 738. Rückbau des alten Wasserreservoirs im Oberufer und Neugestaltung vom Spielplatz beim Kindergarten Oberufer / Abrechnung
- 739. Kostenbeitrag an den Ausbau der Werkstätten des Heilpädagogischen Zentrums Liechtenstein hpz
- 740. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung (Schwangerschaftskonflikt)
- 741. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung
- 742. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend das Gesetz über die Abänderung des Grundverkehrsgesetzes (GVG), des Beschwerdekommmissionsgesetzes sowie des Personen- und Gesellschaftsrechts
- 743. Information zu aktuellen Baugesuchen
- 744. Informationen und Anfragen

* * *

727. Vorstellung des Angebots 100pro! der Wirtschaftskammer

Gast: Ivan Schurte, Bereichsleiter 100pro!

Ivan Schurte, Bereichsleiter 100pro! der Wirtschaftskammer stellt dem Gemeinderat anhand einer Power-Point-Präsentation, welche auch in Papierform verteilt wurde, die verschiedenen Angebote von 100pro! vor und beantwortet Fragen der Gemeinderäte.

Die Förderung von Lehrberufen in Liechtenstein durch Unterstützung Lernender und Lehrbetriebe – das ist die Aufgabe von 100pro! berufsbildung liechtenstein, einer Initiative der Wirtschaftskammer Liechtenstein. Durch die aktive Kombination von Fach- und Ausbildungs-Kompetenzen in der Ausbildung Lernender gelangen erfolgreiche junge Berufsleute auf den Arbeitsmarkt. So wird gemeinsam mit den ausbildenden Unternehmen dem angehenden Fachkräftemangel entgegengewirkt.

Die Dienstleistungen von 100pro! entlasten Lehrbetriebe im administrativen Bereich und fördern das Potenzial der Lernenden. Im erweiterten Bereich bildet 100pro! in Partnerschaft mit Lehrbetrieben, in Form der Verbundausbildung, Lernende in allen Berufssparten aus.

Das Lernenden-Coaching unterstützt Lernende im schulischen Bereich. Die beaufsichtigte Hausaufgaben Lobby (HALO) und eine Lerntypberatung führen zum schulischen Erfolg.

Mit dem Lehrbetriebs-Coaching werden Lehrbetriebe mit bedürfnisorientierten Dienstleistungen wie Rekrutierung, Erstellung von Ausbildungsplänen, Durchführung von Qualifikationsgesprächen usw. administrativ entlastet. Damit diese sich auf die praktische Ausbildung konzentrieren können. Der gewünschte Umfang an Coaching-Dienstleistungen wird bedürfnisgerecht in einer individuellen Leistungsvereinbarung zusammengestellt.

Auf eine Nachfrage teilt Ivan Schurte mit, dass aktuell ein Lernender in der Verbundausbildung zwischen einer Gemeinde und der Wirtschaftskammer ausgebildet werde.

Die Personalkommission wird sich in nächster Zeit mit dem Angebot von 100pro! befassen und prüfen, ob dieses Angebot auch bei der Ausbildung von Lernenden bei der Gemeindeverwaltung Sinn macht.

728. Genehmigung des Protokolls vom 1. Juli 2014

Den Gemeinderäten zugestellt: Protokoll

Zum Thema "Spielplatz Obergufer" unter "Informationen und Anfragen" wird bemerkt, dass die Erkundigung nach dem Stand der Abrechnung für den Spielplatz Obergufer nicht aufgeführt sei. Nach Auskunft des Vorstehers sei noch eine Rechnung eines Unternehmers ausstehend. Zurzeit könne der Spielplatz nicht benutzt werden.

Beim Traktandum 726 "Mietzinsabrechnung Hotel-Restaurant Kulm 2013" wurde auch angeregt, dass seitens der Bevölkerung teils der Wunsch bestehe, an Fronleichnam Würste von der Metzgerei Schädler anzubieten. Rolf Gerjes stand diesem Wunsch offen gegenüber. Der Vorsteher wird in dieser Sache nochmals mit Rolf Gerjes sprechen.

Beschluss

Das Protokoll wird mit obigen Ergänzungen genehmigt. (einstimmig)

729. Stellungnahme zum Erlass einer Verordnung über die Ausscheidung von Wildruhezonen

siehe auch GRB 6. September 2011 und 20. März 2012

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung

Begründung/Sachverhalt

Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll vom 20. März 2012

Zu grosser Wildbestand, unnötige Fütterung und Störung des Wilds im Winter führen zu vermehrten Verbiss- und Schältschaden in den Wäldern. Dies ist wissenschaftlich erwiesen.

Auch in Liechtenstein ist das Wald-Wild-Problem nichts Neues und Verbiss- und Schältschaden in den Waldungen beschäftigen schon seit Jahrzehnten Waldbesitzer und Behörden. Um das Problem in den Griff zu bekommen, wurde vor einigen Jahren von der Regierung und der Jägerschaft eine Expertise in Auftrag gegeben. Das Ergebnis ist die sogenannte "Wald-Wild-Strategie 2000". Kernpunkte der darin aufgezeigten Massnahmen sind:

- Anpassung der Wildbestände auf die Tragfähigkeit des Lebensraums
- Auflassen der konzentrierten Winterfütterungspraxis und Einführung eines Konzepts zur Notfuttermittelvorräte im Winter
- Schutz des Wilds vor Beunruhigung und Störung durch Ausweisung von Schonzonen (Jagdbanngebieten) und Winterruhezonen.

In den letzten Jahren wurden Anstrengungen unternommen, um den Wildbestand durch entsprechende Abschussplanungen auf ein verträgliches Mass zu reduzieren. Auch das Notfütterungskonzept ist umgesetzt worden. Die früheren zentralen Fütterungsstandorte sind aufgelassen worden und das Wild wird nur noch in Notzeiten, also im tiefen Winter bei grossen Schneemengen gefüttert, indem es zu den Heustristen zugelassen wird. Einzig im Gebiet Schindelholz wurden im letzten Winter als Lenkungsmassnahme die Tristen schon anfangs Winter geöffnet.

Die dritte strategische Massnahme, die bislang noch nicht erfolgreich umgesetzt werden konnte, ist der Schutz des Wilds vor Störungen – insbesondere im Winter. Im Winter beunruhigtes, gestörtes Wild verbraucht mehr Energiereserven. Dadurch steigt der Bedarf an Nahrung, was unweigerlich zu einer Zunahme der Verbiss- und Schältschaden an den Waldbeständen führt. Es liegt daher im ureigensten Interesse der Waldbesitzer, das Wild vor unnötigen Störungen zu schützen.

Auf den 1. Januar 2013 hatte die Regierung, nach vorgängigem Vernehmlassungsverfahren, eine Verordnung über den Wildtierschutz erlassen. Mit dieser Verordnung wurden Schon- und Winterruhezonen ausgedehnt.

Schonzonen:

In Schonzonen gilt eine ganzjährige jagdliche Schonzeit. Schonzonen dürfen nur auf Wanderwegen begangen werden. Im Übrigen sind Freizeit- und Erholungsaktivitäten, durch die Wildtiere gestört werden könnten, nicht zulässig. Dies gilt nicht für die alpwirtschaftliche Nutzung. Waldwirtschaftliche Massnahmen haben sich auf Pflegeeingriffe zum Schutz von Menschenleben zu beschränken. Als solche ganzjährigen Schonzonen sind auf Triesenberger Hoheitsgebiet nur im Garsälli bestimmte unwegsame, alpwirtschaftlich nicht genutzte Gebiete ausgedehnt worden.

Winterruhezonen:

Winterruhezonen dürfen in der Zeit zwischen 15. Dezember und 15. April nur auf den Wanderwegen begangen werden. Im Übrigen sind Freizeit- und Erholungsaktivitäten sowie andere Aktivitäten, durch die Wildtiere gestört werden könnten, nicht zulässig. Die land- und waldwirtschaftliche Nutzung hat mit Rücksichtnahme auf die Wildtiere und deren Lebensraum zu erfolgen.

Bei der Vernehmlassung hatte der Gemeinderat von Triesenberg am 20. März 2012 der vorgeschlagenen Ausdehnung von Schon- und Winterruhezonen auf Triesenberger Gebiet sowie dem Verordnungsentwurf mit geringfügigen Änderungsvorschlägen zugestimmt.

Wie die Praxis gezeigt hat, gestaltet sich der Vollzug der am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Wildtierschutzverordnung als äusserst schwierig. Gründe dafür sind die unterschiedliche Auslegung des Begriffs "Wanderweg" und die geringe Akzeptanz der Verordnung in der Bevölkerung generell. Die fehlende Akzeptanz ergibt sich durch die nicht überall plausible Festlegung der Perimeter für die Winterruhezonen und Zweifel, was die Notwendigkeit von ganzjährigen Schonzonen betrifft.

Die Regierung hat deshalb das Amt für Umwelt beauftragt, die Verordnung zu überarbeiten. Mit Schreiben vom 26. Mai hat das Amt den Bodeneigentümern von Schon- und Winterruhezonen mitgeteilt, dass in den letzten Monaten intensiv an der Optimierung der Schutzzonenverordnung gearbeitet worden sei. Am 23. Juni 2014 fand eine Informationsveranstaltung für die Bodeneigentümer statt (Einladung am 14. Juli 2014 an Gemeinderat weitergeleitet). Der Präsentation der Informationsveranstaltung ist folgendes zu entnehmen:

- Das Amt hat bei der Überarbeitung mit den betroffenen Organisationen Kontakt aufgenommen. Es sind dies: Jägerschaft, Jagdpächter, Alpenverein, Interessengemeinschaft Tier und Mensch, Bergrettung, Botanisch-zoologische Gesellschaft, Gesellschaft für Umweltschutz, Forstdienst und Naturwacht.
- Der Lösungsvorschlag für die unterschiedliche Auslegung des Begriffs "Wanderweg": In der neuen Verordnung soll nicht mehr pauschal festgelegt werden, dass in Wildruhezonen Wanderwege begangen werden dürfen, sondern die Wege, die auch in der Winterzeit begehbar sein soll, wurde von der Wildruhezone ausgespart. Somit wird es möglich, für die Wildruhezonen für die Zeit vom 15. Dezember bis 15. April ein Betretungsverbot zu verordnen.
- Die Wildruhezonen werden zudem auf jene Flächen begrenzt, wo Wildtiere in ihrem Lebensrhythmus durch Erholungssuchende gestört werden können.
- Die ganzjährigen Schonzone werden ersatzlos aufgehoben, da Schonzone ein Instrument zum Schutz des Lebensraums für seltene Arten und typische Lebensgemeinschaften sind, wie beispielsweise Jagdbanngebiete, Vogelschutzgebiete oder Zugvogelreservate. Keine der vorgesehenen Schonzone gemäss Wildtierschutzverordnung erfüllt die dazu notwendigen Anforderungen.
- Wichtige Grundsätze der neuen Verordnung sind:
 - Weniger ist oftmals mehr.
 - Zweck von Ruhezone sind wenig bis keine Störungen.
 - Einfacher Vollzug durch Klarheit betreffend Begehbarkeit und eine entsprechende Signalisation im Gelände.
 - Ein uneingeschränkter Zugang zu Ferienhäusern, Alpgebäuden usw.

Der nun vorliegende Entwurf für eine neue Verordnung regelt den Schutz von Wildtieren durch die Errichtung von Wildruhezone. Die Verordnung dient insbesondere der flächenmässigen Erhaltung und qualitativen Verbesserung von Wintereinstandsgebieten sowie der Sicherung von Wildtierbeständen in Gebieten, die im Winter durch Freizeitnutzung massgeblich beeinträchtigt werden können. Zudem soll die Verordnung dazu beitragen, dass ein arteigener Lebensrhythmus für Wildtiere gewährleistet werden kann und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Bedürfnisse der Wildtiere gestärkt wird.

Gemäss Verordnungsentwurf dürfen Wildruhezone zwischen dem 15. Dezember und dem 15. April nicht betreten werden. Freizeit- und Erholungsaktivitäten sowie andere Aktivitäten, durch die Wildtiere gestört werden könnten, sind nicht zulässig. Vom Verbot ausgenommen sind die land- und waldwirtschaftliche Nutzung, nicht aufschiebbare Verrichtungen des Grundeigentümers sowie behördliche Massnahmen. Wer die Vorschriften verletzt, wird nach dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft bestraft.

Auf dem Triesenberger Gemeindegebiet sind nach dem Verordnungsentwurf in etwa folgende Wildruhezone vorgesehen.

- Bärgwald, südlich vom Tunnel bis Mattelti, Weid
- Rotabodnerwald, Säliwald ob Prufatscheng
- Bargälla: Sebi, Weng, Mos, Säss, Schindelholz
- Heubüal, Gemeindawald (Sücka/Alpelti)
- Malbun: Bleika, Tschugga (ob Schneeflucht), Heita, Sareiser Hang von Lusischboda bis Windegga

Antrag

Die Gemeindevorstellung beantragt, der Gemeinderat möge zum neuen Verordnungsentwurf und zu der vorgesehenen Ausscheidung von Wildruhezonen Stellung nehmen.

Der Gemeinderat befasst sich mit der vorgeschlagenen Ausscheidung von Wildruhezonen und mit dem entsprechenden Verordnungsentwurf. Im Gemeinderat werden nachstehende Anträge und Anregungen dazu geäußert:

1. Es soll geprüft werden, ob die Bezeichnung "Wildruhegebiet" nicht besser entsprechen würde als "Wildruhezone". In der Pilzschutzverordnung wird beispielsweise auch die Bezeichnung "Pilzschutzgebiete" verwendet. Zonen werden in der Regel in Zonenplänen der Gemeinden eingetragen; so etwa Quellsschutzzonen. Hingegen werden Wildruhezone bzw. -gebiete nicht im Zonenplan eingetragen werden.
2. Im Rotenbodner Wald ist die Strecke des Fussweges Allmeina - Vorder Prufatscheng in einem Teilabschnitt nicht richtig eingetragen.
3. In Malbun ist auf der Linie der Sesselbahn Malbun - Sareis ein Korridor aus dem Wildruhegebiet auszuklammern, denn diese Strecke muss bei Unterhaltsarbeiten, Rettungen und beim Einsammeln verlorener Gegenstände der Fahrgäste benutzbar sein.
4. Das Gebiet Schlucher soll zusätzlich als Wildruhegebiet ausgeschieden werden, da es sich hier um Einstandsgebiet von Gamswild sowie Lebensraum von Birkwild und Schneehühnern handelt. Die vorgeschlagenen Wildruhegebiete "Bleika" und "Windegga / Luschbod" können damit zusammengeschlossen werden, ausser im untersten Teil, vom Malbuner Kirchlein 200 m aufwärts. Auf dem Sareis sollte dafür ein Wildbeobachtungsposten eingerichtet werden.
5. Wildruhezone bzw. -gebiete dürfen gemäss Verordnung in der Zeit vom 15. Dezember bis 15. April nicht betreten werden. Ob diese Bestimmung in absolut schneefreien Zeiten und insbesondere in tieferen Lagen durchsetzbar und sinnvoll ist, scheint fraglich. Es sollte daher geprüft werden, ob das Betretungsverbot für schneefreie Zeiten aufgehoben wird.

Unterschiedliche Meinungen gibt es im Gemeinderat in Bezug auf folgende Gebiete bzw. Wanderwege:

Der Wanderweg Bargälla - Sebi - Plattaspitz - Silumer Kulm sollte nach Ansicht einzelner Gemeinderäte begangen werden dürfen, da dies eine beliebte Wanderroute ist. Und auf Sass sollte das Gebiet oberhalb bzw. östlich vom Sass-Stall nicht dem Wildruhegebiet zugeteilt werden, da es sich für Tourengänger um ein attraktives Gebiet handelt. Dem gegenüber wird im Gemeinderat aber auch der Standpunkt vertreten, dass das Gebiet Sebi als geschlossenes Wildruhegebiet ausgeschieden und nicht durch einen Korridor zerschnitten werden sollte, damit hier Gämse, Birkwild, Schneehase und Haselhuhn im Winter ihre Ruhe haben. Dasselbe gilt auch für das im Winter schützenswerte Gebiet oberhalb vom Sass-Stall.

Am Rande wird noch die Frage aufgeworfen, weshalb am Maurerberg ob 1200 m kein Wildruhegebiet ausgeschieden wird.

Beschluss

Zum vorliegenden Verordnungsentwurf über die Ausscheidung von Wildruhezonen wird gemäss den vorgenannten Anträgen und Anregungen Stellung genommen. (einstimmig)

730. Hauskehricht- und Grüngutentsorgung in den Gemeinden Liechtensteins: Grundsätzliche Handhabung und Vertragsanpassung mit der Max Beck AG

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung

Begründung/Sachverhalt

Ausgangslage

Seit 1960 ist die Max Beck AG, Vaduz, auf dem Gebiet der Kehrichtentsorgung in Liechtenstein tätig. Am 24. März 1972 wurde ein bestehender Vertrag vom Verein für Abfallentsorgung (VfA) mit dem Beauftragten auf weitere zehn Jahre abgeschlossen und jeweils bis 1990 stillschweigend um ein Jahr verlängert.

In Hinblick auf eine landesweite und einheitliche Lösung wurde dieser Vertrag 1990 gekündigt, um ihn auf eine neue Basis zu stellen. Seit Januar 1990 besteht demzufolge eine Vereinbarung der Gemeinden Liechtensteins mit der Max Beck AG, welche zwischenzeitlich lediglich eine Änderung mit Wirksamkeit per 1. Januar 1991 erfahren hat.

Anlässlich der Vorsteherkonferenz vom 27. März 2014 konnte nach vorangegangenen Diskussionen und Beratungen im Gremium und anhand einer Analyse zur Optimierung der Hauskehricht- und Grüngutentsorgung in Liechtenstein ein Vorgehensvorschlag der Max Beck AG vom 5. März 2014 behandelt werden. Darin sind verschiedene inhaltliche Anpassungen der bestehenden Vereinbarung der Max Beck AG mit den Gemeinden vom 29. Juni 1990 angeregt worden. Nebst kleineren redaktionellen Änderungen geht es primär um:

- a) Umstellung der Verrechnungsbasis von Stunden auf Tonnen
- b) Streichung der bis anhin vereinbarten Wertsicherung (Indexierung der Stunden- bzw. Tonnenansätze)
- c) Umstellung des Grüngutsammelintervalls (aufgrund der Erfahrungen und Kennzahlen nur noch zweiwöchentlich während vier Wintermonaten)

Mit der beantragten Anpassung des gegenständlichen Vertrages nach über 23 Jahren werden lediglich verrechnungstechnische Komponenten dem marktwirtschaftlichen Umfeld angepasst und kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Für Kunden der Kehricht- und Grüngutabfuhr ändert sich mit dieser Anpassung der Vereinbarung auf der Gebühren- bzw. Kostenseite nichts. Einzig die beantragte Anpassung des Grüngutsammelintervalls während der vier Wintermonate wäre für einzelne Kundensegmente spürbar.

Zusatzdienstleistungen der Max Beck AG, welche ohne Verrechnung jährlich erbracht werden, können im Zusammenhang mit der Kehricht- und Grüngutsammlung auch betragsmässig folgendermassen festgehalten werden:

– Auskunfts- und Beratungsleistungen	CHF	15 000.–
– Homepage mit Abfallkalender verlinkt mit Gemeinden und Behörden	CHF	15 000.–
– Reklamationswesen	CHF	10 000.–
– Sonderabholungen bei Notfällen	CHF	5 000.–
– Feiertagsplanung / Weiterleitung an Medien	CHF	7 000.–
– Statistiken	CHF	5 000.–
– Lokale Abklärungen und Augenscheine in den Gemeinden inkl. Umplanung bei Baustellen (Quelle: Managementbericht MBAG 2012)	CHF	5 000.–

Zusätzliche Eckpunkte betreffend Müllabfuhr der Max Beck AG:

- ISO Zertifizierungen *9002/14001* (Qualitäts- und Umweltmanagement) als Vorteil für die Gemeinden (Energistädte)
- bis 2014 Altpapiersammlungen mit Dorfvereinen zum Einstandspreis
- seit 1960 (54 Jahre) keinen betriebsbedingten Ausfalltag
- 24-Stunden Erreichbarkeit, 52 Wochen im Einsatz
- keine Verrechnung von Wartezeiten bei der KVA Buchs

Kehrichtabfuhr

Die Entsorgung des Kehrichts (und Grüngutes) ist mit dem Verkauf von Gebührenmarken verursachergerecht angedacht worden. Effektiv bezahlt wird jedoch nach Gebinde, unabhängig davon, ob ein Sack/Container halb- oder übertoll ist. Die Zielsetzung einer verursachergerechten Entsorgung ist somit zu relativieren. Verursachergerecht kann eigentlich nur eine gewichtsabhängige Sammlung bzw. Verrechnung sein.

Liechtenstein mit praktisch gleich vielen Arbeitsplätzen wie Einwohnern ist nicht mit Schweizer Gemeinden in der gleichen Grössenordnung vergleichbar. Das bedeutet konkret, dass ähnlich grosse Schweizer Gemeinden nicht als Referenz herangezogen werden können.

Auch hat Liechtenstein im Verhältnis zu grossen Schweizer Gemeinden mehr Industrie- und Gewerbeanteile, die zusammen mit den übrigen Dienstleistern das Gros von Direktanlieferungen zur VfA in Buchs ausmachen. Ebenfalls gibt es nachweislich ein regionales Wohlstandsgefälle zur benachbarten Region Werdenberg/Sarganserland und andererseits zu Vorarlberg, das sich höchst wahrscheinlich gleichermassen auf die Abfallmengen auswirkt, da diese in Liechtenstein entsprechend grösser sind.

Seit 1. Januar 1991 gilt ein vertraglich festgelegter Stundensatz für die Kehrichtabfuhr in den Liechtensteiner Gemeinden. Dieser Stundensatz betrug gemäss der Vereinbarung vom 13. Dezember 1990 CHF 190.– pro Stunde. In dieser Vereinbarung ist unter Ziff. 8 "Wertsicherung" eine indexierte Anpassung des Tarifes gewährleistet. Die indexierte Anpassung erfolgte jeweils auf Beginn eines Jahres und wurde unterlegt mit den Dokumenten des Schweizerischen Landesindex für Konsumentenpreise.

Um die derzeitigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Kehricht- und Grüngut-sammlung ordnungsgemäss durchzuführen, sind fünf Fahrzeuge und zehn Mitarbeiter der Max Beck AG im Einsatz. Die Sammlungen werden dabei seit Vertragsbeginn jederzeit, auch bei ausserordentlichen Ereignissen, aufrechterhalten. Die Fahrzeuge entsprechen dem neuesten technischen Stand, sind umweltschonend, sicher, leise und effizient.

Seit Vertragsbeginn wurden sehr viele Erschliessungsstrassen, teilweise auch Sackgassen, in den Routenplan aufgenommen. Teilweise sind diese Sackgassen mit Wendemöglichkeiten versehen, die aber vielfach durch Anwohner als Parkplätze missbraucht werden. Dieser Umstand ist vielfach mit der unangenehmen Folge verbunden, dass etliche Strassen rückwärts angefahren werden müssen.

Grüngutabfuhr

Für die Grüngutabfuhr wurde im Rahmen der bestehenden Vereinbarung mit den Liechtensteiner Gemeinden bereits im Jahre 1990 ein Stundensatz von CHF 120.– vereinbart. Auch der Preis für die Grüngutabfuhr ist indexiert, somit wertgesichert - aber seit Anbeginn defizitär.

Sonderabfälle

Zweimal jährlich finden Sammeltage für Sonderabfälle für den Haushaltsbereich statt (Aufwendungen 2012 CHF 39 629.– exkl. MwSt.). Die halbjährliche Entsorgung könnte auf jährlich reduziert werden, da die Sammelmengen klein ausfallen.

Verrechnungs- und Revisionsstelle der Gemeinden Liechtensteins

Auf Basis einer Vereinbarung vom 24. Juni 1993 zwischen der Vorsteherkonferenz und Herrn Eugen Beck, damaliger Plankner Gemeindevorsteher, wurde diesem die gemäss Abfallreglement vorgesehene Geschäftsstelle übertragen. Folgende Arbeiten sind darin festgehalten, die er in Zusammenarbeit mit dem "Gewässerschutzamt" zu übernehmen hatte:

- Verrechnung und Bezahlung der Transport-, Verbrennungs-, Entsorgungs-, Gestehungs- und Investitionskosten
- Führung einer Abfallstatistik
- Rechnungsführung
- Zusammenarbeit mit der Vorsteherkonferenz
- Gebührenkalkulation
- Zusätzliche Aufgaben gemäss Absprache

Verursachergerechte Gebühren wurden ab 1. Januar 1994 erhoben, d.h. das Jahr 1994 war das erste Rechnungsjahr für die Verrechnungsstelle.

Die Entschädigung des Geschäftsführers erfolgte damals auf Basis eines festgelegten Stundenansatzes. Spesen für Büroaufwand, Fahrentschädigungen, Porto-, Telefongebühren etc. wurden nach Aufwand und anhand einer detaillierten Abrechnung vergütet. Seit 1. Januar 1996 gilt einvernehmlich ein pauschales Monatsgehalt, das jeweils teuerungsbedingte Anpassungen erfuhr. Im Verrechnungsjahr 2013 betrug die Miet- und Bürokosten inkl. des ausgewiesenen Verwaltungsaufwands rund CHF 57 000.–.

An der Vorsteherkonferenz vom 5. April 2007 wurde ein Gesuch des Leiters der Verrechnungsstelle, Eugen Beck, die Aufgaben der Verrechnungsstelle an seine Frau Irene Lingg-Beck zu den gleichen Konditionen zu übertragen, positiv behandelt und mit einer Vereinbarung auf den 1. Januar 2009 bestätigt.

Verrechnung pro Stunde

Diese Verrechnungsart kommt erfahrungsgemäss vor allem bei Grüngutsammlungen oder Separatsammlungen von Sperrgut, Metall, usw. zur Anwendung.

Der Stundentarif für Hauskehricht wurde in Liechtenstein auf 1. Januar 1991 eingeführt, da durch die Umstellung auf das Verursacherprinzip im Jahre 1990 die Mengen an Abfall drastisch zurückgingen und in der Startphase vom Unternehmer sehr viel Kontroll- und Aufklärungsarbeit geleistet werden musste. Die Grünabfuhr wurde von Beginn an über Stundentarif verrechnet. Dies ist auch in den Nachbargemeinden über dem Rhein bis heute der Fall. Grund dafür sind die verhältnismässig vielen Stopps, viel Beladearbeit und zum Teil die Kleinmengen in entlegenen Gebieten.

Die Verrechnung pro Stunde ist durch den Einsatz elektronischer Erfassungsgeräte (amtlich geprüfte Fahrtenschreiber) problemlos nachvollziehbar und transparent.

Verrechnung pro Tonne

Diese Verrechnungsart ist am meisten verbreitet, da sie schon seit Beginn der professionalisierten Abfallsammlung zur Anwendung kommt. So wurde bis 1991 ebenfalls nach Tonnen abgerechnet. Der klare Vorteil bei der Abrechnung nach Tonnen ist die Transparenz. Der Gemeinde liegen von der Kehrichtverbrennungsanlage die genauen Ablieferungszahlen vor, wodurch eine transparente Kontrolle der gesammelten und angelieferten Abfallmengen möglich ist.

Hauskehricht - Fazit und Verbesserungspotential

Aufgrund der vorgenommenen Analyse zur Optimierung der Hauskehricht- und Grüngutentsorgung in Liechtenstein, dem seit Jahren dokumentierten Reklamationsmanagement und den Rückmeldungen aus der Bevölkerung kann festgehalten werden, dass die Hauskehrichtsammlung im Fürstentum Liechtenstein qualitativ hochwertig und kundenorientiert durchgeführt wird. Die "Sackgebühr" hat sich ebenfalls etabliert und funktioniert über die verschiedenen Verkaufsstellen einwandfrei und unkompliziert.

Die Sammeltouren sind auf effizientes und umweltbewusstes Arbeiten ausgelegt. Sie könnten jedoch optimiert werden, wenn landesweit klare Vorgaben und Richtlinien vorhanden wären (z.B. Bereitstellung des Sammelgutes vor anstatt in Stichstrassen, Abstimmung und Sicherung möglicher Sammelplätze, Reduktion bzw. Zusammenfassung von Bereitstellungsplätzen über ein Anreizsystem, etc.).

Optimal gefahrene Sammeltouren sind mitentscheidend für die Effizienz der Entsorgung. Die Planung der Sammeltouren ist dabei komplex und erfordert die Berücksichtigung vieler Faktoren. Oft sind Optimierungen und Zeiteinsparungen schon mit kleinen Massnahmen (Reduzierung der Rückwärtsfahrten, Zusammenlegung von Bereitstellungsplätzen etc.) zu erreichen. Dadurch ergeben sich Zeitersparnis, effizientere Sammlungen, weniger Lärmemissionen, erhöhte Sicherheit u.v.m.

Die Sammeltage wurden bereits zu Beginn der 60-iger Jahre festgelegt. Deshalb soll dieser Sammelturnus beim Hauskehricht beibehalten werden. Dies umso mehr, da sich die Bevölkerung daran gewöhnt hat und Umstellungen erfahrungsgemäss sehr schwierig zu vermitteln sind. Die wöchentlich zweimalige Abfuhr in Vaduz begründet sich darin, dass dort viele Bürogebäude und Restaurationsbetriebe vorhanden sind und zudem der zweite Sammeltag als Puffer bei Feiertagen und somit bei Verschiebungen für andere Gemeinden dient.

Bei der vertragsrelevanten und der nun angeregten Umstellung auf Tonnenverrechnung hat das zweimalige Sammeln in Vaduz keine Auswirkungen auf die Kosten in anderen Gemeinden.

Grüngut - Fazit und Verbesserungspotential

Die Grüngutabfuhr wurde in einzelnen Gemeinden schon vor der Einführung der "Sackgebühr" eingeführt. Grund dazu war, dass die Strukturen in Liechtenstein zunehmend "städtischer" wurden und vermehrt auf die Trennung von Abfällen gesetzt wurde.

Im Zuge der Einführung der Sackgebühr wurden ebenfalls Marken für die Grüngutabfuhr zu einem sehr günstigen Preis und im Bewusstsein ausgegeben, dass dies nicht dem Verursacherprinzip entsprechen würde - der Umweltgedanken stand dabei im Vordergrund.

Die Struktur unserer Gemeinden mit vielen Einfamilienhäusern verursacht einen sehr hohen Zeitaufwand für das Sammeln von Grüngut. Zudem werden im Verhältnis zum gesammelten Gut grosse Kilometerleistungen erbracht. Aus diesem Grund ist es wenig sinnvoll, die Grünabfuhr im Tonnenpreis und mit pauschalierter LSWA durchzuführen.

Die gesammelte Grüngutmenge beträgt in den Sommermonaten etwa 35 bis 50 Tonnen pro Woche, in den Wintermonaten rund 12 bis 22 Tonnen. Damit die Auslastung des Sammelfahrzeuges gesteigert werden kann, empfiehlt sich in den Wintermonaten die Sammlung auf einen zweiwöchigen Turnus zu reduzieren. In den Gemeinden Ruggell, Gamprin und Planken wird die Grüngutsammlung in den vegetationsarmen Zeiten bereits jetzt nicht wöchentlich durchgeführt. In den wärmeren Monaten hingegen erfolgt diese wöchentlich, da auch nachweislich grössere Mengen anfallen und die Geruchsbelästigung (Gärung) grösser ist.

Aufgrund der erwähnten Analyse und den bisherigen Erfahrungen empfiehlt sich deshalb eine Vereinheitlichung der Sammelintervalle für Grüngut. So sollen in den Monaten Dezember bis und mit März, also für 4 Monate lediglich alle zwei Wochen Sammlungen durchgeführt werden. Dies entspricht ökonomischen und ökologischen Grundsätzen, ist gegenüber der Bevölkerung durchaus vertretbar (Einsparpotential landesweit ca. CHF 50 000.–) und würde eine vernünftige Planung von Ressourcen ermöglichen. Eine Umstellung und somit die Anpassung der Sammelstage ab November 2014 ist gemäss der Max Beck AG, Vaduz, umsetzbar, sofern die Beschlussfassungen in den Gemeinderäten bis Mitte September 2014 befürwortend erfolgen sind.

Weitere Einsparungen würden sich mit der Anpassung der Gebinde ergeben. Aktuell können Bündel oder Kübel bis 20 Liter sowie 120-, 660- und 800-Liter Container für die Entsorgung des Grünguts verwendet werden.

Alle normierten Container von 140 bis 800 Liter Volumen können vom Kehrichtsammelfahrzeug über die Schüttung aufgenommen und somit effizient entleert werden. 140-Liter Container sind den 120-Liter Container vorzuziehen, da diese die gleiche Aufnahmehöhe für die Schüttung aufweisen.

Kleine Gebinde und Kübel bis 20 Liter müssen jeweils von Hand aufgenommen und ins Fahrzeug gekippt werden, was sehr zeitintensiv ist. Zudem sind die kleinen Gebinde nicht normiert und oft nicht für den Einsatz in der Entsorgung vorgesehen, was die Entleerung behindert und verlangsamt (verklemmende Äste in Körben, Grüngut bleibt "kleben" etc.).

Durch den Wegfall von kleinen 20-Liter-Kübeln kann die Entsorgung effizienter und somit auch kostengünstiger durchgeführt werden. Die Entsorgung von "Bündeln" soll jedoch weiterhin angeboten werden.

Andererseits ist festzuhalten, dass gemäss Volkszählung 2010 (mit steigender Tendenz) die Einpersonenhaushalte mehr als 34 % aller Privathaushalte in Liechtenstein ausmachen. Die Auflassung von kleineren Gebinden könnte dazu führen, dass wiederum mehr Grüngut im Hauskehricht landet.

Trotz den vorgenannten Optimierungen wird die Grünabfuhr nicht kostendeckend.

Mit dem gegenständlichen Vertrag mit der Max Beck AG werden nun lediglich preisliche Komponenten dem marktwirtschaftlichen Umfeld angepasst und kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Bei der Kehricht- und Grüngutsammlung in Liechtenstein wurde in der Vergangenheit zu Recht stets nach dem Grundsatz gehandelt, dass wenn sich einzelne Gemeinden nicht für eine landesweite Lösung entscheiden, die Einzellösung(en) als auch der landesweite Ansatz mit Sicherheit teurer ausfallen werden. Die Vorsteherkonferenz empfiehlt deshalb einhellig, die liechtensteinische Gesamtlösung in der bewährten Organisationsform beizubehalten.

Antrag

Die Gemeindevorsteherung beantragt, der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

1. Die gegenständliche Vertragsanpassung mit der Max Beck AG wird genehmigt.
2. Die bisherige Handhabung und aktuelle Führung der Verrechnungs- und Revisionsstelle der Gemeinden Liechtensteins auf Basis der bestehenden Vereinbarung vom 1. Januar 2009 wird bestätigt.
3. Die bisherige Handhabung zur Revision der Jahresrechnung der Verrechnungs- und Revisionsstelle der Gemeinden Liechtensteins durch zwei Gemeindegassiere (Oberland/Unterland) wird befürwortet.
4. Die bisherige Handhabung zur Genehmigung der Erfolgsrechnung, Bilanz und des Budgets durch die Vorsteherkonferenz analog dem Abwasserzweckverband der Gemeinden Liechtensteins (AZV) und der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe (LAK) wird befürwortet.
5. Anstatt der bisher halbjährlichen Sammlung von Sonderfällen soll künftig nur noch ein Sammeltag pro Jahr für Sonderabfälle für den Haushaltsbereich durchgeführt werden.
6. Es soll eine Arbeitsgruppe aus Gemeindepolizisten, Bauführern und Mitarbeitern der Max Beck AG gebildet werden, um die gemeindespezifische Sammelsituation zu überprüfen allenfalls zu optimieren sowie unter Berücksichtigung von sicherheitsrelevanten Aspekten möglichst landesweit anwendbare Richtlinien zu erarbeiten.

Beschluss

Den Anträgen wird zugestimmt. (einstimmig)

731. Kostenbeitrag an die Sanierung der genossenschaftlichen Erschliessungsstrasse im Grosssteg "obem Zu"

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung

Begründung/Sachverhalt

Der Gemeinderat befasste sich am 5. Februar 2013 (Traktandum Nr. 422) mit einem Gesuch der Alpgenossenschaften Kleinsteg und Grosssteg um Kostenbeiträge der Gemeinde an die Erstellung und Sanierung von Erschliessungsstrassen für die Bauzone und bewilligte an die Sanierung der Strasse im Kleinsteg / Grund einen Kostenanteil von 1/3.

In jener Sitzung beschloss der Gemeinderat im Weiteren, dass in gleichgelagerten Fällen künftig ebenfalls ein Gemeindebeitrag von 1/3 geleistet werden soll, sofern von der jeweiligen Alpgenossenschaft vorgängig ein Gesuch mit Sanierungsbeschreibung dem Gemeinderat vorgelegt wird.

In einem Schreiben vom 1. Juli 2014 hat der Ausschuss der Alpgenossenschaft Grosssteg den Genossenschaftern und Hüttenbesitzern "obem Zu" mitgeteilt, die Genossenschaft versuche schon seit Jahren die Strasse "obem Zu" einigermassen in Stand zu halten. Wegen des zunehmenden Verkehrs und der schlechten Gefällsverhältnisse müsste die Strasse fast monatlich ausgebessert werden, was der Genossenschaft nicht möglich sei. Es entstünden daher vermehrt grosse Schlaglöcher und jede Ausbesserung sei mit entsprechendem Arbeitsaufwand und Kosten verbunden. Je nach Witterung seien die ausgeführten Arbeiten innert kürzester Zeit wieder nutzlos. Um diesen Missstand für längere Zeit zu beseitigen, gebe es nur die Lösung einer grösseren Sanierung. Die gesamte Strasse von 800 m Länge müsste ausplaniert und asphaltiert werden.

Anlässlich der diesjährigen Jahresversammlung haben die Genossenschafter beschlossen, die Strasse "obem Zu", von der Abzweigung der Landstrasse bis und mit dem Wendepplatz am Ende der Strasse, oberhalb vom Anwesen Karl Beck, im September dieses Jahres zu asphaltieren. Im ersten Teil der Strasse über ca. 180 m¹ wird der bestehende Belag abgetragen und anschliessend eine neue Tragschicht AC T 16 N eingebaut. Auf dieser Strecke werden die bestehenden fünf Schächte und Roste erneuert. Im zweiten Teil der Strasse über ca. 600 m¹, inkl. Ausstell- und Wendepplatz, werden mittels Kieseinbau die notwendigen Höhenkorrektur- und Planierarbeiten ausgeführt und es wird dieselbe Tragschicht eingebaut. Die Entwässerung wird mittels Quergefälle von 2 – 3 % erfolgen. Auf eine Kofferung der Strasse wird aus Kostengründen verzichtet, da die Strasse auf kiesigem Untergrund verläuft und darin auch keine Werkleitungen verlegt sind.

Der Alpausschuss hat Offerten eingeholt und die Sanierungsarbeiten zu pauschal CHF 155 000.– an die Bühler Bauunternehmung AG vergeben. Folgender Finanzierungsplan ist vorgesehen:

1/3	CHF 51 667.–	Hüttenbesitzer "obem Zu" für die Bauzonenerschliessung
1/3	CHF 51 667.–	Gemeinde Triesenberg für die Bauzonenerschliessung
1/3	CHF 51 667.–	Alpgenossenschaft Grosssteg für die alp- und forstwirtschaftliche Erschliessung.

Im Rahmen der BGS-Verordnung wird das Land vom alp- und forstwirtschaftlichen Kostenanteil der Alpgenossenschaft Grosssteg einen Anteil von maximal CHF 29 750.– (85 % vom Kostendach CHF 35 000.–) übernehmen. Das Land leistet diese Subvention nicht an die Gesamtkosten, sondern ausschliesslich an die alp- und forstwirtschaftlich Erschliessungsfunktion, welche die Strasse im ersten Abschnitt von der Landstrasse bis zur Kiesgrube aufweist.

Die Alphenossenschaft Grosssteg hat nun mit Schreiben vom 21. Juli 2014 ein Gesuch an die Gemeinde Triesenberg gerichtet und erwartet eine definitive Zusage des Kostenbeitrages von mindestens 33 % an die Sanierung.

Antrag

Die Gemeindevorsteherung beantragt, der Gemeinderat möge

- a) im Sinne der Bauzonenerschliessung im Grosssteg "obem Zu" an die Sanierung der Genossenschaftsstrasse einen Gemeindebeitrag von 1/3 bzw. CHF 51 667.– bewilligen und
- b) zum Investitionsbudget 2014 einen Nachtragskredit in dieser Höhe bewilligen (Konto Nr. 620.501.87 / Beitrag Strasse Grosssteg "obem Zu").

Der Alphenossenschaft Gross-Steg soll mitgeteilt werden, dass inskünftig solche Projekte frühzeitig bei der Gemeinde zu beantragen sind, damit eine ordentliche Budgetierung erfolgen kann. Andernfalls ist nicht gewährleistet, dass die Beitragsleistung in demselben Rechnungsjahr erfolgen kann.

Beschluss

Den Anträgen wird zugestimmt. (einstimmig)

732. Vorschlag der Bevola Immobilien Anstalt betreffend Aufbau eines Geschosses beim neuen Eisplatzgebäude in Malbun durch eine zu gründende Kulturstiftung Malbun

Den Gemeinderäten zugestellt: Schreiben der Bevola vom 1. Juli 2014

Die Bevola Immobilien Anstalt schlägt in ihrem Schreiben vom 1. Juli 2014 den Aufbau eines Geschosses beim neuen Eisplatzgebäude in Malbun durch eine zu gründende Kulturstiftung Malbun vor. Der Raum soll für kulturelle Zwecke, wie beispielsweise das Skimuseum, günstig zur Verfügung gestellt werden.

Die wichtigsten Punkte:

- Die Kosten in Höhe von rund CHF 400 000.– bis 500 000.– werden durch die Kulturstiftung Malbun getragen. Der Gemeinde entstehen keine Zusatzkosten.
- Es wird kein Baurechtszins durch die Gemeinde erhoben.
- Die Stockwerkeinheit darf nur für die Nutzungen zur Förderung von Malbun verwendet werden, allfällige spätere Umnutzungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- Der Raum respektive das Stockwerkeigentum bleiben im Besitz der Kulturstiftung Malbun.

- Wem und wie der Raum vermietet oder genutzt wird, entscheidet alleine der Stiftungsrat der Kulturstiftung Malbun.
- Der Name "Kulturstiftung Malbun" wird durch die Bevola Immobilien Anstalt noch abgeklärt und überprüft. Dieser kann sich eventuell noch ändern. Der Stiftungsrat besteht aus drei Personen der Bevola Immobilien Anstalt.
- Für den Bau verantwortlich ist das Architekturbüro "architektur PITBAU". Dieses führt die Zusatzarbeiten zum jetzt im Bau befindlichen Teil eigenständig im Sinne der Kulturstiftung Malbun durch. Aufträge für dieses Stockwerk werden ausschliesslich durch die Kulturstiftung Malbun vergeben.
- Für den Bau dieses Raumes entstehen keine Gebühren für Wasser und Abwasser oder andere bereits vorgesehene Zu- und Ableitungen sowie keine Bewilligungsgebühren seitens der Gemeinde.

In der Sitzung vom 3. Dezember 2013 genehmigte der Gemeinderat das Vorprojekt "Öffentliches Gebäude mit mobilem Eisplatz". Im Gemeinderat wurde damals darüber diskutiert, ob das Gebäude statisch so gebaut werden soll, dass später ein Geschoss mit Personalwohnungen aufgebaut werden kann. Dies würde Mehrkosten von rund CHF 50 000.– bedingen. Von dieser Idee wurde aus Kostengründen Abstand genommen. Ein späterer Aufbau werde trotzdem möglich sein, allerdings mit Mehrkosten für nachträgliche Verstärkungsmassnahmen im Erdgeschoss.

Die Diskussion im Gemeinderat zeigt, dass bezüglich der geplanten Erweiterung der Bevola Anstalt noch viele Fragen zu klären sind:

- Statische Massnahmen?
- Architektonische Lösung?
- Erschliessungen und Haustechnik?
- Unterhalt und Betrieb?
- Was passiert im Falle einer späteren Umnutzung? Geht das Stockwerk dann an die Gemeinde über? Wenn ja, zu welchen Konditionen?

Ein Gemeinderat teilt mit, dass das Skimuseum durch einen Verein betrieben wird und von der Kulturstiftung unterstützt werde. Hier brauche es vorab Abklärungen mit dem Verein und auch der Kulturstiftung.

Es wird angeregt, eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern von Gemeinde, Kulturkommission, Liechtenstein Marketing, Kulturstiftung etc. einzusetzen, welche ein Konzept erstellt und die offenen Fragen mit der Bevola klärt.

Beschluss

Grundsätzlich steht der Gemeinderat dem Aufbau eines Kulturraumes auf dem Eisplatzgebäude positiv gegenüber. Die Gemeindevorsteherung soll die im Raum stehenden Fragen der Bevola mitteilen und anregen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen. (einstimmig)

733. Arbeitsvergaben für den Schlucher-Treff (Kunsteisplatz-Anlage und öffentliches Gebäude Malbun)

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag Leiter Hochbau

Begründung/Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 3. Dezember 2013 das Vorprojekt für die Eisplatzanlage und das öffentliche Gebäude genehmigt und einen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 2 284 122.– bewilligt. Den Auftrag für die Planung und Bauleitung hat der Gemeinderat dann am 17. Dezember der Architektengemeinschaft PITBAU Anstalt und Lampert Architektur AG erteilt und auch die vorlegte Unternehmerliste genehmigt. Die Baubewilligung für den Schlucher-Treff wurde am 25. April 2014 erteilt. Basierend auf der Unternehmerliste wurden in den Gemeinderatssitzungen vom 6. Mai und 1. Juli 2014 Arbeiten vergeben. Weitere Arbeitsvergaben stehen an und es wurden in der Zwischenzeit weitere Offerten bei Unternehmen dieser Unternehmerliste eingeholt.

Unternehmer/ Planer	BKP / Arbeitsgattung	Offerte CHF	Kostenvoranschlag CHF	Bemerkungen CHF
Sportprojekt AG Wolfhausen Schweiz	259.13 Eisfläche	94 716.–	95 000.–	Direktvergabe Anlage 3 Jahre alt, jedoch revidiert
Sportprojekt AG Wolfhausen Schweiz	259.14 Kunststoffbanden	41 744.–	40 000.–	Direktvergabe Mehrpreis für zusätzliche Anbringung Aussenwerbung Bande
Total		136 460.–	135 000.–	

Die Architektengemeinschaft PITBAU Anstalt und Lampert Architektur AG und das Baubüro haben die Offerten geprüft. Sie enthalten faire beziehungsweise marktgerechte Preise.

Für die Bushaltestelle erhält die Gemeinde vom Tiefbauamt einen Pauschalbetrag in der Höhe von CHF 30 000.–. Somit besteht gegenüber dem bewilligten Verpflichtungskredit aktuell eine Reserve von CHF 25 000.–. (inkl. Berücksichtigung neue Vergaben).

Noch nicht berücksichtigt sind dabei eine allfällige Akustikdecke im Restaurant und die Umstellung auf LED-Leuchten mit geschätzten Kosten von etwa CHF 31 000.–.

Antrag

Der Leiter Hochbau beantragt, der Gemeinderat möge den oben angeführten Arbeitsvergaben zustimmen.

Beschluss

Die Aufträge werden wie folgt vergeben (einstimmig):

Eisfläche zu CHF 94 716.– an die Sportprojekt AG, Wolfhausen

Kunststoffbanden zu CHF 41 744.– an die Sportprojekt AG, Wolfhausen.

734. Bewilligung eines Kredits für die Möblierung und Ausstattung des Schlucher-Treffs in Malbun

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag Leiter Hochbau

Begründung/Sachverhalt

Der Gemeinderat hat auf Antrag der Arbeitsgruppe "Öffentliches Gebäude mit mobilem Eisplatz" in der Sitzung vom 3. Dezember 2013 das Vorprojekt der Architektengemeinschaft PIT BAU Anstalt und Lampert Architektur AG genehmigt und für die Realisierung des Projekts einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 2 284 122.– bewilligt. Wie dies bei Bauprojekten üblicherweise gehandhabt wird, wurden die Kosten für die Möblierung und Einrichtung des Schlucher-Treffs in diesem Kostenvoranschlag noch nicht berücksichtigt.

In Absprache mit der Architektengemeinschaft wurden jetzt vom Gemeindebaubüro Offerten für die Möblierung und Ausstattung von Büros, Schlittschuhverleih-, Technik- und Umkleieräume, Lager, Restaurant und Küche, Foyer, Putzraum usw. sowie für die EDV-Technik, Signaletik und für Medien eingeholt. Die Einrichtung der Küche und des Restaurants erfolgte dabei unter Einbezug des zukünftigen Pächters Leopold Schädler (Eispflege Andy Konrad, Eismeister Schlucher-Treff und Peter Kübli, Sportprojekt AG) und bei der Auswahl der Küchenmaschinen wurde zusätzlich Rolf Gerjes, der Pächter vom Hotel Restaurant Kulm, als Berater beigezogen.

Bei sämtlichen Geräten, der Möblierung und auch der Einrichtung wurde darauf geachtet, dass zweckmässige und die wirtschaftlich günstigen Varianten ausgewählt wurden. Eine detaillierte Liste und eine grösstenteils auf Offerten basierende Kostenzusammenstellung, die Gesamtkosten in der Höhe von CHF 147 000.– vorsieht, sind dem Antrag beigelegt worden.

Antrag

Das Gemeindebaubüro beantragt in Absprache mit der Architektengemeinschaft und dem Pächter Leopold Schädler, der Gemeinderat möge die detaillierte Kostenzusammenstellung genehmigen und den Kredit bzw. zugleich den Nachtragskredit zum Budget für die Möblierung und Ausstattung des Schlucher-Treffs in Höhe von CHF 147 000.– bewilligen.

Beschluss

Die detaillierte Kostenzusammenstellung wird genehmigt und der Kredit bzw. zugleich der Nachtragskredit zum Budget für die Möblierung und Ausstattung des Schlucher-Treffs in Höhe von CHF 147 000.– bewilligt. (einstimmig)

735. Gesuch der Bergbahnen Malbun AG um Erteilung eines Grenzbaurechtes für den Bau des JUFA-Gästehauses und eines Fuss- und Fahrwegrechtes

Den Gemeinderäten zugestellt: Gesuch der Bergbahnen Malbun AG, Dienstbarkeitsvertrag und Situationsplan

Die Bergbahnen Malbun AG ersucht den Gemeinderat um Genehmigung des Dienstbarkeitsvertrages samt Planbeilage, das heisst:

1. Erteilung eines Grenzbaurechtes entlang der südöstlichen Grenze gemäss roter Einzeichnung und Vermassung in der beiliegenden Planbeilage (Linie A – B).

Begründung:

Das ursprüngliche Hotelprojekt JUFA wurde unter raumplanerischen Aspekten weiterentwickelt. Dies führte zu einer neuen Gebäudeanordnung, die unabhängig von den Bauten der Bergbahnen erstellt werden kann und gewährleistet, dass die vier Rattrac-Garagen stehen bleiben können. Der funktionale Ablauf des Hotelbetriebes, des Skibetriebes der Bergbahnen und des öffentlichen Verkehrs (Buswendepplatz) konnte dadurch optimiert werden.

Die Baurechtsparzelle wurde zum darüberliegenden Parkplatz eng an die Neubauten gesetzt, damit sie die Parkplatzfläche nicht tangiert. Die Situierung der Bauten war bereits auf den Grundlagen zur neuen Baurechtsparzelle ersichtlich und wurde an der Gemeinderatssitzung besprochen.

2. Erteilung eines Fuss- und Fahrwegrechtes über 351 m² gemäss gelber Einzeichnung in der beiliegenden Planbeilage.

Begründung:

Die Situierung der Hotelbauten erfordert eine Erschliessung der Baurechtsparzelle über die Landstrasse. Gemäss Baugesetz gilt sie sonst als nicht erschlossen. Auch die funktionale Trennung gemäss obiger Begründung ist nur bei einer Erschliessung des JUFA-Hotels über die Landstrasse (gemäss gelber Einzeichnung) gewährleistet.

Ein Gemeinderat weist auf einen Schreibfehler im Dienstbarkeitsvertrag hin. Auf Seite 4 muss es nicht "1958" sondern 2058 heissen. Der Vertrag wird entsprechend abgeändert.

Beschluss

Der Erteilung eines Grenzbaurechtes für den Bau des JUFA-Gästehauses und eines Fuss- und Fahrwegrechtes gemäss Dienstbarkeitsvertrag wird zugestimmt (einstimmig, Vorsteher Hubert Sele und Vizevorsteher Erich Sprenger als Mitglieder des Verwaltungsrates der Bergbahnen Malbun AG im Ausstand)

736. Schreiben von Rainer Lampert, Hotel Turna, wegen der von der LieMobil geplanten Auflassung der Bushaltestelle im Zentrum von Malbun

Dem Gemeinderat zugestellt: Schreiben von Rainer Lampert

Der Gemeinderat befasst sich mit dem Brief von Rainer Lampert, dem Besitzer vom Hotel Restaurant Turna Malbun. In seinem Schreiben vom 12. Juli kritisiert Rainer Lampert die geplante Auflösung der Bushaltestelle beim Kreisel im Zentrum von Malbun beziehungsweise deren Verlegung an den Ortseingang.

Im Gemeinderat wird folgende Ansicht vertreten:

Die Gemeinde Triesenberg hat in den vergangenen zwei Jahren die Strasse im Malbuner Zentrum erneuert. Direkt im Zentrum wurden beim Kreisel in Absprache mit den Verantwortlichen der verschiedenen Landstellen und des Verkehrsbetriebs LIECHTENSTEINmobil auch alle Voraussetzungen für eine Haltestelle geschaffen. Malbun ist im Sommer idealer Ausgangspunkt für Wanderungen und Bergtouren und im Winter Liechtensteins alpines Wintersportzentrum. Für Liechtenstein und die Region ist Malbun damit das Naherholungsgebiet schlechthin. Deshalb ist auch für den Triesenberger Gemeinderat die Haltestelle direkt im Malbuner Zentrum wichtig und unverzichtbar. Sie garantiert eine optimale Anbindung unseres Ferienorts an den öffentlichen Verkehr.

Die Verlegung um gut 300 Meter bringt der LIECHTENSTEINmobil keine relevanten zeitlichen und kostenmässigen Einsparungen. Für Behinderte sind die 300 Meter allerdings ein nicht zu unterschätzender zusätzlicher Aufwand, im Winter sogar ein unüberwindbares Hindernis.

Beschluss

Der LIECHTENSTEINmobil ist mitzuteilen, dass sich der Triesenberger Gemeinderat aus obigen Gründen vehement gegen eine Auflösung der Haltestelle im Zentrum von Malbun ausspricht. (einstimmig)

Gleichzeitig ist mitzuteilen, dass für die Anbindung der Weiler Rotenboden, Winkel und Frommenhaus die Busverbindung nach Gaflei über Rotenboden wichtig ist.

737. BGS-Projekt zur Sanierung der Alphütte Bärgi

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag des Liegenschaftsverwalters

Begründung/Sachverhalt

Die Alphütte auf dem Bärgi ist sanierungsbedürftig. Die Fachgruppe Berggebietssanierung des Amts für Umwelt sieht die Notwendigkeit zur Sanierung der Alphütte Bärgi in der "Kategorie Hirtenunterstand" und hat zusammen mit dem Liegenschaftsverwalter der Gemeinde Triesenberg zwei Varianten ausgearbeitet.

Die Alphütte ist 134 Jahre alt und damit ein Kulturgut und Zeuge einstiger Alpbewirtschaftung. Bei beiden Sanierungsvarianten wird die Gebäudehülle nicht verändert und auch innen bleiben die Wände, Türen und anderen Holzteile mit den Einschnitzungen der einstigen Alphirten und Hüterbuben unverändert erhalten.

Variante 1

Die Hütte wird einer sanften Renovation unterzogen. Es werden neue Holzfenster und eine neue Hüttentüre eingebaut. Das undichte, asbesthaltige Eternitdach wird entfernt, eine Dämmung eingebracht und das Gebäude wird neu mit Schindeln eingedeckt.

Im Obergeschoss wird die bergseitige Aussenwand gedämmt. In der Küche wird ein neuer Holzherd, neue Möbel und eine Ablagefläche eingebracht und im Stall ein Trocken-WC und ein Waschtrog eingebaut. Bei dieser Variante werden die Kosten für Küche und WC nicht subventioniert.

Kostenvoranschlag	
Anteil Land (BGS 60 % von CHF 66 300.–)	CHF 39 780.–
Gemeindeanteil (Restkosten)	<u>CHF 71 520.–</u>
Total	CHF 111 300.–
	=====

Variante 2

Ausführung wie Variante 1, jedoch mit dem Unterschied, dass im Stall eine Dusche / WC eingebaut wird. Dies bedingt die Erstellung eines Wasserschachtes/Reservoirs und einer Kläranlage samt Ableitung im freien Gelände. Diese zusätzlichen Massnahmen der Variante 2 werden nicht subventioniert. Es wurde für die verschiedenen Arbeitsgattungen Offerten von einheimischen Unternehmern eingeholt. Die Sanierung ist im Herbst dieses Jahres geplant.

Kostenvoranschlag	
Anteil Land (BGS 60 % von CHF 66 300.–)	CHF 39 780.–
Gemeindeanteil (Restkosten)	<u>CHF 139 220.–</u>
Total	CHF 179 000.–
	=====

Die Land- und Alpwirtschaftskommission der Gemeinde erachtet die Sanierung der Alphütte Bärgi als notwendig, und der Vorsitzende hält in Anbetracht der Kosten und der relativ kurzen Sömmerungszeit auf dem Bärgi die Ausführung der vorgeschlagenen Massnahmen nach Variante 1 für ausreichend.

Im Investitionsbudget 2014 ist unter dem Konto 801.560.00 als Gemeindeanteil an BGS-Projekte bei Alpgebäuden ein Betrag von CHF 115 000.– vorgesehen. Für die Sanierung der Alphütte Bärgi ist ein Gemeindeanteil von CHF 30 000.– enthalten. CHF 50 000.– sind unter anderem für die Erneuerung der Futterkrippen und Lager beim Alpstall Sücka budgetiert. Dieses BGS-Projekt auf der Sücka wird in diesem Jahr wahrscheinlich noch nicht realisiert werden können, sodass der Betrag für andere Massnahmen bei Alpgebäuden zur Verfügung steht. Voraussichtlich wird der budgetierte Gesamtbetrag von CHF 115 000.– ausreichen, sodass kein Nachtragskredit erforderlich wird.

Antrag

Der Liegenschaftsverwalter beantragt, der Gemeinderat möge

- a) der Sanierung der Alphütte auf dem Bärgi zustimmen und entscheiden, ob Variante 1 oder Variante 2 auszuführen ist,
- b) den entsprechenden Kostenanteil der Gemeinde bewilligen.

Im Gemeinderat werden die beiden vorliegenden Varianten diskutiert.

Der Vorsitzende der Land- und Alpwirtschaftskommission legt nochmals die Gründe dar, die für Variante 1 sprechen. Im Zuge dieser Sanierungsmassnahmen sollen aber bereits die Zu- und Ableitungen für einen allfälligen, späteren Dusche-Einbau vorgesehen werden. Andere Gemeinderäte teilen diese Meinung.

Einzelne Gemeinderäte sind der Ansicht, die Sanierung gemäss Variante 2 auszuführen, da in der heutigen Zeit eine Dusche und ein WC auch in einem Alpgebäude vorhanden sein sollten.

Der Vorsteher stellt Antrag, wie auch vom Vorsitzenden der Land- und Alpwirtschaftskommission vorgeschlagen, die Sanierung der Alphütte Bärgi gemäss Variante 1 auszuführen und die Zu- und Ableitungen für einen späteren Dusche-Einbau vorzusehen. Beim Amt für Umwelt solle beantragt werden, die Alphütte auf dem Bärgi aus der Kategorie "Hirtenuntertand" herauszunehmen und als "Alpgebäude" zu taxieren und somit einen Dusche-Einbau zu subventionieren.

Beschluss

Der Sanierungsvorschlag gemäss Variante 2 erhält keine Mehrheit. (3 Stimmen / VU 1 Stimme, FBP 2 Stimmen)

Dem Antrag des Vorstehers wird zugestimmt. (6 Stimmen / VU 4 Stimmen, FBP 2 Stimmen)

738. Rückbau des alten Wasserreservoirs im Obergufer und Neugestaltung vom Spielplatz beim Kindergarten Obergufer / Abrechnung

Den Gemeinderäten zugestellt: Abrechnung der Umbaukosten

Projekt	Pausenplatz / Spielplatz Kindergarten Obergufer
Kontonummer	203.503.03
Kontoart	Kindergarten Kontakt Pausenplatz
Bauherrschaft	Gemeinde Triesenberg
Planung	Baubüro
Bauleitung	Baubüro

Beschluss Gemeinderat

	Datum	Betrag
Budget 2013		CHF 25 000.00
Zustimmung Projekt	20. August 2013	CHF 65 000.00
Nachtragskredit	14. April 2014	CHF 37 176.50
Gesamtkosten	22. Juli 2014	CHF 148 779.90
Mehrkosten / Nachtragskredit	22. Juli 2014	CHF 21 603.40

Bemerkungen

Das Projekt wurde mit Kosten von CHF 148 779.90 abgerechnet. Die Mehrkosten begründen sich wie folgt: Das alte Wasserreservoir beim Kindergarten Obergufer wurde abgebrochen und dadurch konnte der Pausenplatz vergrössert werden. Aus Blocksteinen wurde die verschiedenen Geländehöhen überbrückt, mit Gartenplatten ist eine befestigte Fläche erstellt worden, teilweise sind bei den Spielgeräten spezielle Fallschutzplatten verlegt worden und es musste auch noch eine neue Rutschbahn angeschafft werden. Der ganze Pausenplatz wurde mit einem Maschendrahtzaun eingezäunt. Die Arbeiten sind aber durch die schlechte Zugänglichkeit mit üblichen Baufahrzeugen recht aufwendig. Sämtliches Material, das auf der Baustelle gebraucht wurde, musste mit LKW und Kran eingebracht werden und von Hand oder mit Kleingeräten verarbeitet werden. Der Fussweg ab der Hauptstrasse bis zum Pausenplatz ist in diesem Zusammenhang neu mit Betonblockstufen erneuert worden.

Antrag

Für das Konto Nr. 203.503.03 Pausenplatz / Spielplatz Kindergarten Obergufer für das Jahr 2014 einen Nachtragskredit in der Höhe von CHF 21 603.40 zu bewilligen.

Ein Gemeinderat erkundigt sich, weshalb die Rutschbahn ersetzt wurde bzw. was mit dieser geschah.

Nachträgliche Bemerkung der Protokollführerin:

Gemäss Auskunft des Liegenschaftsverwalters wurde die Rutschbahn ersetzt, da diese defekt war. Eine Reparatur der Rutschbahn wurde vorab abgeklärt, es wurde jedoch aus Kostengründen davon abgeraten. Die alte Rutschbahn wurde entsorgt.

Beschluss

Die Abrechnung wird zur Kenntnis genommen und ein Nachtragskredit in Höhe von CHF 21 603.40 zum Investitionsbudget 2014 (Konto 203.503.03 / Pausenplatz / Spielplatz Kindergarten Obergufer) genehmigt. (einstimmig)

739. Kostenbeitrag an den Ausbau der Werkstätten des Heilpädagogischen Zentrums Liechtenstein hpz

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung

Begründung/Sachverhalt

Der Stiftungsrat der Stiftung für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein hat beschlossen, die Struktur der Werkstätten im hpz neu zu organisieren. Die drei Werkstätten Servita, Textrina und das Atelier Sonnenblume werden künftig in einem Gebäudekomplex der Liechtensteinischen Kraftwerke im Zentrum von Schaan gemeinsam geführt. Dank dieser Zusammenführung können Synergien in der Betreuung genutzt und das Angebot erweitert werden. Durch den Ausbau eines Ladenlokals an zentraler Lage wird der marktwirtschaftliche Aspekt berücksichtigt und der Kontakt zwischen Menschen mit besonderen Bedürfnissen und der Bevölkerung gefördert.

Der Gebäudekomplex der LKW an der Steckergasse in Schaan ist renoviert worden, und seit ein paar Tagen arbeiten 50 Menschen mit besonderen Bedürfnissen an den neugestalteten, zeitgemässen geschützten Arbeitsplätzen. Im kommenden September ist vorgesehen, die neuen Werkstätten feierlich ihrem Zweck zu übergeben.

Die Planungs- und Renovationskosten werden vom Eigentümer, den LKW, übernommen. Die Stiftung für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein muss die Kosten von rund 1 Million für den Innenausbau und die Möblierung übernehmen. Die LGT Bank hat den Innenausbau und die Möblierung vorfinanziert und in Form von Mobiliar eine grosszügige Spende geleistet. Das hpz konnte an die Kosten des Innenausbaus bisher Spenden von etwa CHF 250 000.– entgegennehmen und ist nun auf der Suche nach weiteren potenziellen Sponsoren. So ist das hpz auch mit einer Anfrage an die Gemeinden gelangt.

Die Vorsteherkonferenz hat sich mit den Ansuchen des hpz befasst und empfiehlt den Gemeinderäten CHF 5.– pro Einwohner beizusteuern. Die Gemeinde Triesenberg zählte Ende letzten Jahres 2669 Einwohner, was somit eine Summe von CHF 13 345.– ergibt.

Antrag

Die Gemeindevorsteherung beantragt, der Gemeinderat möge für den Innenausbau der hpz-Werkstätten in Schaan einen Beitrag von CHF 13 345.– beschliessen und diesen Betrag ins Budget 2015 aufnehmen, damit die Auszahlung im Januar 2015 erfolgen kann.

Beschluss

Dem Antrag wird zugestimmt. (einstimmig)

740. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung (Schwangerschaftskonflikt)

Den Gemeinderäten zugestellt: Vernehmlassungsbericht und Schreiben der Regierung vom 9. Juli 2014

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Mit dem gegenständlichen Vernehmlassungsbericht wird vorgeschlagen, das Strafgesetzbuch (im Folgenden "StGB" genannt), die Strafprozessordnung (im Folgenden "stopp" genannt) und die Gesundheitsverordnung (im Folgenden "GesV" genannt) im Sinne der Verbesserung der Situation von Frauen im Schwangerschaftskonflikt partiell abzuändern.

Mit diesem Vernehmlassungsbericht werden die Abschaffung des Weltrechtsprinzips (§ 64 Abs. 1 Ziff. 8 StGB), die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs durch die Schwangere (unter bestimmten Voraussetzungen; § 96 Abs. 3), zusätzliche Rechtfertigungsgründe des Schwangerschaftsabbruchs, z.B. in Fällen von Vergewaltigung, sexueller Nötigung und Schändung (§ 96 Abs. 4 Ziff. 1 StGB), der Spezialfall der Nötigung zu einem Schwangerschaftsabbruch (§ 106 Abs. 1 StGB) und die verstärkte rechtliche Absicherung für eine ergebnisoffene Beratung (Art. 82 Abs. 1 Bst. d GesV und § 108 StPO) vorgeschlagen.

Die Praxis und die Erfahrungen haben gezeigt, dass zur Verminderung bzw. Verhinderung von Schwangerschaftsabbrüchen das Strafrecht alleinig nicht ausreichend ist. Von der Arbeitsgruppe betreffend das Postulat zur Verbesserung der Situation von Frauen im Schwangerschaftskonflikt wurden zusätzliche flankierende Massnahmen vorgeschlagen, wie z.B. Hilfs- und Unterstützungsmassnahmen sowie die allfällige Erweiterung von Beratungsmöglichkeiten. Diese werden vom Ministerium für Gesellschaft geprüft und in einen Bericht und Antrag an den Landtag eingearbeitet.

Im Gemeinderat wird die vorgeschlagene Abänderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung einerseits für richtig erachtet und befürwortet, da dies der einzig gangbare Weg sei. Andererseits gibt es Meinungen, dass alleinig die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs eine unvollständige Lösung dieses Problems sei. Betroffene Frauen seien weiterhin gezwungen, den Schwangerschaftsabbruch im Ausland vornehmen zu lassen.

Beschluss

Zum Vernehmlassungsbericht wird gemäss den obigen Ausführungen eine Stellungnahme an die Regierung abgegeben. (einstimmig)

741. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung

Den Gemeinderäten zugestellt: Vernehmlassungsbericht und Schreiben der Regierung vom 9. Juli 2014

Die Vernehmlassungsvorlage betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung wurde der Gemeinde zur Stellungnahme übermittelt. Es geht nun um die Festlegung, ob seitens der Gemeinde auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Der Gemeinderat beschliesst, zur Vorlage eine Stellungnahme abzugeben. Vorschläge sind per E-Mail an die Gemeindevorsteherung einzureichen. Wenn nötig, wird sich der Gemeinderat nochmals damit befassen.

742. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend das Gesetz über die Abänderung des Grundverkehrsgesetzes (GVG), des Beschwerdekommmissionsgesetzes sowie des Personen- und Gesellschaftsrechts

Den Gemeinderäten zugestellt: Vernehmlassungsbericht und Schreiben der Regierung vom 2. Juli 2014

Die Vernehmlassungsvorlage betreffend das Gesetz über die Abänderung des Grundverkehrsgesetzes (GVG), des Beschwerdekommmissionsgesetzes sowie des Personen- und Gesellschaftsrechts wurde der Gemeinde zur Stellungnahme übermittelt. Es geht nun um die Festlegung, ob seitens der Gemeinde auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Der Gemeinderat beschliesst, eine Stellungnahme zur Vorlage abzugeben. Fachsekretär Ludwig Schädler als Sachbearbeiter für Grundverkehrsangelegenheiten soll zu Händen des Gemeinderates eine Stellungnahme aus seiner Sicht abgeben.

743. Information zu aktuellen Baugesuchen

Der Gemeinderat nimmt folgende Baugesuche zur Kenntnis:

Xaver Schädler, Schlossstrasse 30

Neubau von drei Mehrfamilienhäusern und einem Einfamilienhaus (total 7 Wohnungen) in Malbun/Musbüchel

Herbert Hilbe, Hofstrasse 36

Neubau eines Mehrfamilienhauses (4 Ferienwohnungen) in Malbun/Jöraboda

Rudolf Hanselmann, Beim Kreuz 2

Abbruch und Neubau Bienenhaus im Guggerboda

Ilse Gassner, Rotenbodenstrasse 174

Umbau und Sanierung Ferienhaus im Kleinsteg

Gabriel Beck, Studastrasse 5

Photovoltaikanlage beim Stall in der Studa

744. Informationen und Anfragen

- **Erstellung der Gemeindewasserleitung im Gross-Steg, hindern Zu**

Auf eine Nachfrage teilt der Vorsteher mit, dass sich die Zuständigen der Wassergenossenschaft seit längerem nicht mehr gemeldet haben. Anscheinend ist für die Genossenschaft die Erstellung einer Gemeindewasserleitung nicht dringend.

- **Vergabe von Regieaufträgen durch die Gemeinde**

Es wird darauf hingewiesen, dass vom Gemeindebaubüro die Übersicht über die Vergabe von Regieaufträgen im ersten Halbjahr 2014 noch nicht vorliegt.

- **Bodenauslösungen Täscherlochstrasse**

Der Leiter Tiefbau hatte vorgeschlagen, eine andere Gemeindestrasse auszubauen, wenn der für die Täscherlochstrasse erforderliche Boden nicht ausgelöst werden kann. Dieser Vorschlag wird im Gemeinderat nicht befürwortet. Vielmehr wird die Ansicht vertreten, bei der Täscherlochstrasse ein Teilstück nicht zu sanieren, wenn der Boden nicht ausgelöst werden kann.

- **Bachoffenlegung Malbun**

Der Vorsteher teilt mit, dass er im Juli an Peter Beck und die Familie Kaufmann Vorverträge zugestellt habe. Wenn diese Vorverträge bis im September unterzeichnet werden, müsste es möglich sein, im nächsten Jahr den Bach zu öffnen. Andernfalls ist dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich.



Triesenberg, 26. August 2014

Hubert Sele
Gemeindevorsteher

Cornelia Schädler
Protokoll